WUPPERVERBAND
für Wasser, Mensch und Umwelt

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Ausgestaltung eines Indirekteinleiterüberwachungskonzepts

zwischen

dem Wupperverband,
vertreten durch den Vorstand, Dipl.-Ing. Bernd Wille,
Untere Lichtenplatzer Straße 100, 42289 Wuppertal
- nachfolgend „Wupperverband“ genannt -

und

der Stadt Hückeswagen,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Uwe Ufer, und
den Betriebsleiter, Herrn Andreas Schröder,
Auf`m Schloss 1, 42499 Hückeswagen
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

A) Präambel:

Der Wupperverband und seine Mitgliedskommunen beabsichtigen, in einer gemeinsamen Initiative ein abgestimmtes System zur Überwachung von Indirekteinleitern für das gesamte Gebiet des Wupperverbandes zu etablieren.

Hintergrund für dieses Gemeinschaftsprojekt ist das Bestreben, eine weitgehende Sicherheit für die Anlagen des Wupperverbandes zu erreichen, den Belangen des Gewässerschutzes Rechnung zu tragen und die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Kanalisationsanlagen zu überwachen. Aufgrund des technischen Fortschritts und der verschärften gesetzlichen Anforderungen ist die Abwasserreinigung mit dem Einsatz komplexer technischer Systeme sowie sensibler Reinigungsprozesse verbunden. Unerlaubte Indirekteinleitungen können daher zu erheblich erhöhten Abwasserabgaben des Wupperverbandes sowie Mehrkosten bei der Klärschlammentsorgung führen. Dem Wupperverband und seinen kommunalen Mitgliedern entstehen dadurch möglicherweise gravierende finanzielle Schäden. Darüber hinaus können Einleitungen mit Inhaltsstoffen, die nicht der städtischen Abwasserbeseitigungssatzung entsprechen, zu Schäden an den Kanalisationsanlagen führen und die darin Beschäftigten gefährden.

Aus diesen Gründen soll über ein System der flächendeckenden Überwachung von Indirekteinleitern unzulässigen Einleitungen vorgebeugt werden. Zugleich können die avisierten Kontrollen der Identifikation des verantwortlichen Indirekteinleiters und

der Beweissicherung für eine gegebenenfalls vorzunehmende Rechtsverfolgung dienen.

Um dem Überwachungssystem flächendeckend einen einheitlichen Rahmen zu geben und die Einhaltung von Mindeststandards zu gewährleisten, legen die Beteiligten in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag die Eckpunkte der Überwachung fest und konkretisieren abschließend die Sorgfaltspflichten der Mitgliedskommune im Sinn der Wupperverbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

B) Probenahme und Turnus

1) In Absprache zwischen der Stadt, dem Wupperverband und der Unteren Wasserbehörde werden in der öffentlichen Kanalisationsanlage der Stadt Probenahmestellen festgelegt. Die Anzahl und Auswahl der Probenahmestellen orientiert sich grundsätzlich an den im öffentlichen Netz wesentlichen Kanalknotenpunkten unter besonderer Berücksichtigung der Lage der relevanten indirekteinleitenden Betriebe.

2) Die vereinbarten Probenahmestellen sind in der Anlage I zu diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgeführt und über einen Hoch-Rechts-Wert konkret bestimmt.

3) Die Stadt entnimmt an den vereinbarten Probenahmestellen pro Quartal eines Kalenderjahres jeweils eine Sielhautprobe. Die erforderliche Analyse der Sielhaut umfasst mindestens die abwasserabgaberelevanten Schwermetalle im Sinn des Abwasserabgabengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Im Bedarfsfall kann die Beprobung zusätzlicher Parameter zwischen der Stadt und dem Wupperverband vereinbart werden.

   Diese Proben können an das Labor des Wupperverbandes (Buchenhofen 37, 42329 Wuppertal) zur Analyse übergeben werden, wobei eine Abgabe der Proben auf den Klärwerken des Wupperverbandes möglich ist. Aus organisatorischen Gründen sind die Entnahme und Übergabe der Proben jedoch im Vorhinein mit dem Labor des Wupperverbandes terminlich abzustimmen.
   Es ist der Stadt freigestellt, die Analyse der Proben selbst oder durch Beauftragung Dritter vorzunehmen. In diesem Fall sind die Analysen von einer geeigneten Stelle durchzuführen und

   a) für die Abwasseranalytik die entsprechenden Verfahren nach der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung und

   b) für die Sielhautanalytik die geltenden technischen Bestimmungen - insbesondere DIN EN ISO 11885, DIN EN 13346 und DIN 38414-18 -

   zu beachten. Der Wupperverband wird zeitnah - bei Auffälligkeiten unverzüglich - über die Analyseergebnisse unterrichtet.

4) Die Stadt zieht, über ihre Verpflichtung nach Abschnitt B) Nr. 3 dieses Vertrages hinaus, einmal im Jahr eine 24-Stunden Mischprobe (Ganglinie), d.h. insgesamt sechs 4-Stunden Proben, an den Probenahmestellen.

   Die jeweiligen 4-Stundenproben werden von der Stadt vor Ort auf pH-Wert und Leitfähigkeit untersucht. Bei Auffälligkeiten wird eine Analyse der jeweiligen Einzelprobe vorgenommen. Die Regelungen des Abschnitts B) Nr. 3 Sätze 2-7 dieses Vertrages gelten entsprechend.

   Zudem wird grundsätzlich aus den 4-Stunden-Proben eine 24-Stunden Mischprobe erstellt. Abschnitt B) Nr. 3 Sätze 2-7 dieses Vertrages finden entsprechende Anwendung.

5) Der Wupperverband wird halbjährlich - an unterschiedlichen Wochentagen - für jedes Klärwerk eine Zulaufganglinie, d.h. 2-Stunden-Proben über insgesamt 24 Stunden, erstellen und nach Maßgabe von Abschnitt B) Nr. 3

samt 24 Stunden, erstellen und nach Maßgabe von Abschnitt B) Nr. 3 Sätze 2-3 dieses Vertrages analysieren.

6) In Abhängigkeit von der jeweiligen Schwermetallbelastung entnimmt der Wupperverband in einem 3-6 wöchigen Turnus Sielhautproben in den Zuläufen seiner Klärwerke und analysiert diese Proben gemäß Abschnitt B) Nr. 3 Sätze 2-3 dieses Vertrages.

7) Der Wupperverband entnimmt und analysiert quartalsmäßig Sielhautproben an festgelegten Knotenpunkten in den von ihm betriebenen Hauptsammlern. Die Festlegung der Probenahmestellen im Einzugsgebiet der jeweiligen Kläranlage erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und der Stadt.

   Die vereinbarten Probenahmestellen sind in der Anlage I zu diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgeführt.

8) Bei Auffälligkeiten informiert der Wupperverband unverzüglich die Stadt über das jeweilige Probeergebnis. Der Wupperverband und die Stadt werden nach gemeinsamer Absprache die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Schädigungen vorzubeugen bzw. zu mindern und um die Ursache für die jeweilige Auffälligkeit zu ermitteln.

C) Kostenverteilung

1) Die Stadt trägt die personellen und sonstigen Kosten, die zur Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere die Kosten der Probenahme.

2) Der Wupperverband trägt die im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung anfallenden personellen und sonstigen Kosten selbst. Zusätzlich übernimmt der Wupperverband die Kosten für die Analytik der von der Stadt erstellten Proben. Wird die Analytik der Proben von der Stadt selbst oder durch Drittbeauftragung vorgenommen, so erstattet der Wupperverband der Stadt die ihr hierfür entstandenen Kosten. Der zu erstattende Betrag ist der Höhe nach jedoch auf die Kosten begrenzt, die bei einer Analyse der jeweiligen Probe im Labor des Wupperverbandes entstehen würden. Der Wupperverband teilt der Stadt die Analysepreise des Wupperverbandslabors bei Vertragsbeginn mit und informiert die Stadt zeitnah über eingetretene Preisänderungen.

D) Indirekteinleiterkataster

1) Der Wupperverband erstellt mit Unterstützung der Stadt ein verbandsspezifisches Indirekteinleiterkataster. Dieses Kataster dient der Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 9 Wupperverbandsgesetz und knüpft an die entsprechende Auskunftspflicht der Stadt im Sinn des § 7 Wupperverbandsgesetz an. Über das Kataster soll im Hinblick auf die Einleitungsbestimmungen des § 5 Abs. 2 Wupperverbandssatzung sowohl zum Schutz der Anlagen des Wupperverbandes sowie zum Schutz des Gewässers eine weitgehende Transparenz über die Indirekteinleitungen und die zu erwartenden Abwasserströme erreicht werden.

2) In das Kataster werden solche Indirekteinleiter aufgenommen, die einer wasserrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, es sei denn, die eingeleiteten Frachten weisen aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein geringes Gefährdungspotential auf. Weiterhin werden im Einzelfall nach Absprache zwischen der Stadt und dem Wupperverband solche Indirekteinleiter in das Kataster aufgenommen, die relevante Stoffe und/oder Frachten einleiten.

3) Das Indirekteinleiterkataster basiert auf einer vom Wupperverband entwickelten Datenbank, für welche die Stadt dem Wupperverband - ggfs. unter Rückgriff auf Informationen der Unteren Wasserbehörde - die er-

griff auf Informationen der Unteren Wasserbehörde - die erforderlichen Daten zur Verfügung stellt.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Angaben

- zum Betrieb (Bsp.: Firmenname, Adresse, Branche, Ansprechpartner)
- zur Einleitstelle (Bsp.: Schachtnummer, Hoch- und Rechtswert, Folgebauwerk, nächster Siehlhautüberwachungspunkt)
- zur Genehmigung (Bsp.: Jahresabwassermenge, Befristung, aufgeführte Parameter)
- zu den vertraglichen Probenahmestellen (Bsp.: Kanalart, angeschlossene Ortsteile, Schachtnummer, nächster Überwachungspunkt in Fließrichtung)
- zu den Abwasser- und Sielhautanalysen (Bsp.: Bezeichnung Probenamestelle, Datum und Uhrzeit der Probenahme, Messergebnisse).

Die Stadt übermittelt dem Wupperverband die zur Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Daten innerhalb von 6 Monaten nach Beginn dieses Vertrages.

4) Die Stadt überprüft mindestens einmal jährlich die Stammdaten und teilt diese dem Wupperverband spätestens bis zum 1. Juli eines jeden Jahres mit.

E) GIS-Map-Service

1) Der Wupperverband wird - unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften - sukzessive einen internetbasierten Kartendienst im Rahmen des FluGGs erstellen.

2) Dieser Kartendienst wird die Kanalhauptstränge und Sonderbauwerke sowie die vereinbarten Probenahmestellen und Indirekteinleitungsstellen visualisieren und eine Einsichtnahme in die Angaben des Indirekteinleiterkatasters sowie der Analyseergebnisse der Proben ermöglichen.

3) Zur Erstellung des vorgenannten Kartendienstes übermittelt die Stadt dem Wupperverband georeferenzierte Daten zu den Kanalhauptsträngen und Sonderbauwerken. Diese Daten kann die Stadt auch über einen OGC-konformen WMS-Kartendienst, der in die Anwendung des Wupperverbandes eingebunden wird, zur Verfügung stellen. In diesem Fall wird die Stadt dem Wupperverband und der Unteren Wasserbehörde den Zugang zu dem stadteigenen Kartendienst gewähren.

   Die Stadt wird dem Wupperverband diese Daten innerhalb von 6 Monaten nach Beginn dieses Vertrages zur Verfügung stellen.

4) Der Wupperverband generiert aus dem Indirekteinleiterkataster die Geodatenbestände der Indirekteinleiter und Probenahmestellen und arbeitet diese in den Kartendienst ein.

5) Jede Partei ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr zur Verfügung gestellten Daten verantwortlich.

6) Die Stadt und die Untere Wasserbehörde erhalten geschützten Zugang zu dem Kartendienst des Wupperverbandes beschränkt auf ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

F) Öffnungsklausel

1) Die Festlegungen der Probenahmestellen können hinsichtlich Anzahl und Ort im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse einvernehmlich abgeändert werden. Insbesondere ist eine Anpassung an die regionalen Veränderungen der Indirekteinleitersituation (z.B. bei der Entstehung neuer Industriegebiete oder dem Wegfall relevanter Indirekteinleiter) vorzunehmen.
2) Die Parteien verpflichten sich, frühestens erstmals zum 31.12.2008, die Erfahrungen mit der Umsetzung dieses Vertrages gemeinsam unter Kosten-Nutzen Gesichtspunkten, insbesondere auch wasserwirtschaftlichen Aspekten, zu bewerten und gegebenenfalls Anpassungen des Vertrages vorzunehmen. Im Hinblick auf die nach diesem Vertrag vereinbarte Entnahme von Abwasserproben kann nach Absprache zwischen den Vertragspartnern eine entsprechende Kosten-Nutzen-Analyse bereits nach Ablauf des Jahres 2006 vorgenommen werden.
3) Die Anlage zu diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag betreffend die vereinbarten Probenahmestellen ist entsprechend zu aktualisieren.
4) Die Stadt kann nach Ablauf des Jahres 2006 dem Wupperverband und der Unteren Wasserbehörde die Daten, welche die Indirekteinleiter und die Probenahmestellen betreffen, über einen OGC-konformen WFS-Kartendienst zur Verfügung stellen.

G) Änderung der kommunalen Entwässerungssatzung

1) Die Stadt wird dafür Sorge tragen, dass die Anlagen des Wupperverbandes in den Schutzbereich der kommunalen Entwässerungssatzung einbezogen werden.
2) Die Stadt verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Grenzwertbestimmungen in der kommunalen Entwässerungssatzung den Anforderungen des Merkblattes DWA-M 115-2 in seiner jeweils gültigen Fassung als Mindeststandard genügen. Zusätzlich werden in der kommunalen Entwässerungssatzung die Grenzwerte Nges - 200 mg/l sowie CSB/BSB_5 < 4 aufgenommen.

   Der Stadt ist es freigestellt, in der kommunalen Entwässerungssatzung eine Regelung aufzunehmen, nach der auf Antrag der Indirekteinleiter von den Einleitungsbestimmungen ganz oder teilweise befreit werden kann. Im Fall eines solchen Befreiungsverlangens hat die Entscheidung über den Antrag in Abstimmung mit dem Wupperverband zu erfolgen.

H) Vertragslaufzeit und Kündigung

1) Der Vertrag tritt mit Unterschriftsleistung beider Vertragsparteien in Kraft; frühestens jedoch zum 01.01.2006. Die Vertragslaufzeit beträgt 8 Jahre. Die Laufzeit verlängert sich stillschweigend um jeweils 2 Jahre, soweit der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende seiner Laufzeit gekündigt wird.
2) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3) Eine Kündigung des Vertrages hat stets schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes zu erfolgen.

I) Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf ihren jeweiligen Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu übertragen und die Rechtsnachfolger entsprechend wieder zu verpflichten.

J) Schriftform und Nebenabreden

Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen und/oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

K) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzten, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken.

Wuppertal, den_____ Hückeswagen, den_____

--- ---

(Wille) (Ufer) (Schröder)

Wupperverband Stadt Hückeswagen/Betriebsleiter des Betriebes Abwasser